

NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL: VORSICHT BEI HEILSPERSPRECHEN

Während Arzneimittel zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind, dienen Nahrungsergänzungsmittel nur dazu, die allgemeine Ernährung zu ergänzen. Sie sind Lebensmittel.

ARZNEIMITTEL

- Zulassung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur
- Wirkungsnaehweis durch wissenschaftliche Studien
- Werbung mit Krankheitsbezug erlaubt für das zugelassene Anwendungsgebiet
- Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel außerhalb der Fachkreise nicht erlaubt

NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL

- Anzeige beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- kein Zulassungsverfahren / Wirkungsnaehweis erforderlich
- Werbung mit Krankheitsbezug nicht erlaubt
- gesundheitsbezogene Aussagen (Health Claims) nur erlaubt, wenn durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zugelassen

MISSTRAUISCH WERDEN SOLLTEN SIE, WENN FÜR NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTEL WIE FOLGT GEWORBEN WIRD:

- mit **krankheitsbezogenen Heilspersprechen** (z. B. „Hilft gegen Diabetes“)
- mit **Erfolgsversprechen** oder **konkreten Zahlen für eine Gewichtsabnahme** (z. B. „6 Kilo weniger in 2 Wochen“)
- **ohne Nennung von Inhaltsstoffen oder Zutaten**
- mit **Angaben, dass bei einer ausgewogenen Ernährung die Einnahme ausreichender Nährstoffmengen nicht möglich ist**
- mit **Gesundheitsaussagen, die sich nicht nur auf einzelne Inhaltsstoffe, sondern auf das ganze Produkt beziehen.**

Nahrungsergänzungsmittel sind Lebensmittel.

Welche Werbung für Nahrungsergänzungsmittel unzulässig ist:

- STOP** Eine Vorbeugung oder Heilung von Krankheiten darf in der Werbung nicht versprochen werden.
- STOP** Angaben zu Nährwert oder Gesundheit dürfen nur im Rahmen der Health-Claims-Verordnung gemacht werden.
- STOP** Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass bei einer ausgewogenen Ernährung die Zufuhr ausreichender Nährstoffmengen nicht möglich sei.



Rechtsquellen: Art. 7 Abs. 3 und 4 der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011; Art. 3 und 10 Abs. 1 der Health-Claims-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006; § 4 Abs. 4 Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV).

verbraucherzentrale

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Projekt „Verbraucherschutz im Markt der digitalen Gesundheitsinformationen und Individuellen Gesundheitsleistungen“

verbraucherzentrale

Rheinland-Pfalz

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen